

**Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

**Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln**

- § 3 Ruhezeiten
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Lärmbekämpfung
- § 6 Offene Feuer im Freien

**Dritter Teil. Benutzung und Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

- § 7 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen
- § 8 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen
- § 9 Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen
- § 10 Wildplakatieren
- § 11 Eisflächen

**Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften**

- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten

**Fünfter Teil. Inkrafttreten**

- § 14 Inkrafttreten

## **Erster Teil. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren gemäß § 2 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), genannten Bestandteilen.
- (2) Als öffentliche Anlagen gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten, Park- und Grünflächen, Kinderspielplätze, Sportplätze, Gärten, sonstige Anpflanzungen, Uferanlagen, Böschungen, Grünstreifen sowie oberirdische Gewässer.

## **Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln**

### **§ 3 Ruhezeiten**

- (1) Im Bereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle werden folgende Ruhezeiten festgelegt:

Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- (2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen der Feuerwehr.

### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Hunde dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Anlagen nur angeleint ausgeführt werden. Außerhalb bebauter Ortsteile darf Hunden ohne Aufsicht kein Freilauf gewährt werden.
- (2) Der Hundehalter und der Hundeführer haben sicherzustellen, dass derjenige, der den Hund führt oder beaufsichtigt, nach Kräften und Fähigkeiten dazu in der Lage ist.
- (3) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als Verantwortliche zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) außerhalb der Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft;
  - b) Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung beauftragten Personen sind verpflichtet darauf zu achten, dass ihre Tiere die öffentlichen Anlagen und Straßen nicht verunreinigen.

Verunreinigungen durch Tierkot sind durch die vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Haustiere sind im Übrigen so zu halten, dass andere Personen durch Lärm, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört werden.
- (6) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- (7) Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von 10 m an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht gehalten werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, diese sind jedoch jederzeit widerruflich.

## **§ 5 Lärmbekämpfung**

- (1) Unvermeidbare lärm erzeugende Hausarbeiten dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten, jedoch nicht über 20:00 Uhr hinaus, ausgeführt werden. Hierzu zählen alle in Haushalten anfallenden Arbeiten, wie Hämmern, Sägen mit Handsägen, Holzhacken und der Betrieb von Maschinen, z.B. Kreissägen, Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Betonmischern und Bohrern.
- (2) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern für den Betroffenen eine unmittelbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## **§ 6 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Die Genehmigung ist 6 Werktage vor dem Entzünden des Feuers schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Bei lang anhaltender trockener Witterung und bei starkem Wind behält sich die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle das Recht vor, etwaige Genehmigungen bis zu einem Tag vor Abbrennen des Feuers zu widerrufen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für das Benutzen von vorgesehenen Einrichtungen und Geräten zum Grillen.
- (3) Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen untersagt oder gestattet sind, fallen nicht unter diese Bestimmungen.
- (4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Als Brennmaterial darf nur unbehandeltes durchgetrocknetes Holz verwendet werden. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgeschichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **Dritter Teil. Benutzung und Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

### **§ 7**

#### **Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jeder Person im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauches und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten
  - a) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  - b) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird;
  - c) jede örtliche Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Lärmbelästigung, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten;
  - d) zu betteln;
  - e) zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
  - f) Abfälle zu hinterlassen und zu entsorgen.

### **§ 8**

#### **Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen**

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen und an öffentlichen Anlagen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßenschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind bzw. nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über die Grundstücksgrenze auf den Gehweg hängende Äste und Zweige sind bis zu einer Höhe von 2,50 m; über Fahrbahnen hängende bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Ferner darf der Verkehrsraum oder die Sicht, insbesondere an öffentlichen Straßen und Anlagen, durch Zäune, Mauern, Hecken, Bäume und Sträucher nicht so eingeeengt werden, dass Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen entstehen.
- (3) Gefährdungen durch Eiszapfen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

### **§ 9**

#### **Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen**

- (1) Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr an die öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden.

- (2) Zurückgewiesener Müll oder Wertstoffe sind am selben Tag zu entfernen.

## **§ 10 Wildplakatieren**

- (1) Es ist verboten auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere an Bäumen, Beleuchtungseinrichtungen, Geländern und Verkehrszeichen etwaige Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen, konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen.

## **§ 11 Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist verboten.

## **Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle im Einzelfall auf Antrag erlassen, sofern diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 - 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **Fünfter Teil. Inkrafttreten**

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 29. November 2010 sowie die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 09. Juli 2015 außer Kraft.

Bodenwerder, den 27. Februar 2025

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Sebastian Rode